

Geschäftsverzeichnisnr. 7166
Entscheid Nr. 58/2021 vom 22. April 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern », abgeändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 21. November 2017, gestellt vom Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Wavre.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. April 2019, dessen Ausfertigung am 25. April 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Wavre, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 [zu lesen ist : 2007] über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern in der durch Artikel 71 des Gesetzes vom 21. November 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 9, 22, 23 und 24 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem er die Gewährung von materieller Hilfe an schutzbedürftige Personen wie Minderjährige, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, nur auf Hilfe in den kollektiven Aufnahmestrukturen beschränkt, während die anderen Begünstigten des Gesetzes, deren Schutzbedürftigkeit im Sinne von Artikel 36 anerkannt wurde, den Vorteil einer Aufnahme im Rahmen einer individuellen Struktur genießen können, wobei somit Kategorien von Personen, die *in fine* gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes als Aufnahmebegünstigte betrachtet werden und sich deshalb in einer wesentlich ähnlichen Situation befinden, unterschiedlich behandelt werden? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 12. Januar 2007), abgeändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 21. November 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 21. November 2017). Durch die fragliche Bestimmung wird die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (nachstehend: Fedasil) mit der Gewährung von materieller

Hilfe in einer kollektiven Aufnahmestruktur, die von ihr oder einem ihrer Partner verwaltet wird, an Minderjährige beauftragt, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, deren Bedürftigkeit von einem ÖSHZ festgestellt wurde und deren Eltern nicht im Stande sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen.

B.2.1. Man muss sich zunächst die Entwicklung des Rechtsrahmens in Bezug auf die materielle Hilfe, die Minderjährigen gewährt wird, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, vergegenwärtigen.

B.2.2. In seinem Entscheid Nr. 106/2003 vom 22. Juli 2003 hat der Gerichtshof geurteilt, dass die in den Artikeln 2, 3, 24 Absatz 1, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes aufgeführten Zielsetzungen in Einklang gebracht werden müssen mit der Zielsetzung, die darin besteht, illegal im Staatsgebiet sich aufhaltende Erwachsene nicht zu ermutigen, daselbst zu bleiben. Er hat daher entschieden, dass Minderjährigen, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden können muss, mit der Maßgabe, dass aufgrund dieser Hilfe die Durchführung der Maßnahme des Entfernens der Eltern und ihrer Kinder nicht verhindert wird.

B.2.3. Nach dem vorerwähnten Entscheid Nr. 106/2003 hat der Gesetzgeber die Artikel 483 und 496 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 angenommen.

Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 hat Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: Gesetz vom 8. Juli 1976) abgeändert, indem er insbesondere vorsieht, dass die fragliche Sozialhilfe sich auf die materielle Hilfe beschränkt, die für die Entwicklung des Kindes unentbehrlich ist, und dass sie ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gewährt wird:

« L'article 57, § 2, alinéa 1er, de la loi du 8 juillet 1976 organique des centres publics d'aide sociale, est remplacé par les alinéas suivants :

‘ Par dérogation aux autres dispositions de la présente loi, la mission du centre public d'aide sociale se limite à :

1° l'octroi de l'aide médicale urgente, à l'égard d'un étranger qui séjourne illégalement dans le Royaume;

2° constater l'état de besoin suite au fait que les parents n'assument pas ou ne sont pas en mesure d'assumer leur devoir d'entretien, à l'égard d'un étranger de moins de 18 ans qui séjourne, avec ses parents, illégalement dans le Royaume.

Dans le cas visé sous 2°, l'aide sociale est limitée à l'aide matérielle indispensable pour le développement de l'enfant et est exclusivement octroyée dans un centre fédéral d'accueil conformément aux conditions et modalités fixées par le Roi. ' ».

Durch Artikel 496 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 wurde ein Paragraph *2quater* in Artikel 62 des Programmgesetzes vom 19. Juli 2001 eingefügt, der zum damaligen Zeitpunkt die Aufträge von Fedasil aufzählte:

« In Artikel 62 des Programmgesetzes vom 19. Juli 2001 wird ein § *2quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ § *2quater* - Wenn die Eltern ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen können, ist die Agentur zuständig für die Aufnahme von Minderjährigen, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten und deren Bedürftigkeit von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum festgestellt worden ist. Der König bestimmt die Modalitäten dieser Aufnahme. ’ ».

In den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 wurde präzisiert, dass die materielle Hilfe für Asylsuchende ausschließlich von den Aufnahmezentren aus organisiert wird, um zu vermeiden, dass sie zweckentfremdet wird:

« L'arrêt de la Cour d'arbitrage du 22 juillet 2003 ouvre un droit limité à une aide en nature ou à une prise en charge des dépenses au profit de tiers à l'égard d'un enfant mineur dont les parents séjourneraient illégalement sur le territoire, à la condition que les autorités compétentes aient constaté que les parents n'assument pas ou ne sont pas en mesure d'assumer leurs devoirs d'entretien et qu'il soit établi que la demande concerne les dépenses indispensables au développement de l'enfant au bénéfice duquel elle est formulée. Elle laisse également la porte ouverte à une intervention du législateur.

Cet arrêt crée sur le terrain une grande confusion dans la mesure où il est difficile pour les CPAS de concrétiser cette aide en nature en respectant les critères déterminés par la Cour d'arbitrage.

Il apparaît dès lors indispensable de modifier l'article 57, § 2 de la loi du 8 juillet 1976 organique des CPAS pour déterminer le plus précisément possible la manière dont les autorités entendent répondre à ces demandes d'aide.

Afin d'éviter que l'aide matérielle ne soit détournée de son objet initial, celle-ci sera exclusivement organisée à partir des centres d'accueil pour demandeurs d'asile. L'autorité compétente pour constater que les parents n'assument pas ou ne sont pas en mesure d'assumer leurs devoirs d'entretien est le CPAS.

Dès lors qu'une demande d'aide est formulée auprès d'un CPAS à l'égard d'un mineur dont les parents séjournent illégalement sur le territoire du Royaume et que le CPAS constate que les parents n'assument pas ou ne sont pas en mesure d'assumer leurs devoirs d'entretien, une possibilité d'accueil dans un centre d'accueil fédéral sera ouverte sur une base volontaire.

Le Roi déterminera les conditions et les modalités d'octroi de cette aide matérielle dans un centre d'accueil fédéral.

Les modalités et conditions de mise en œuvre seront déterminées dans le strict respect des Traités couvrant cette matière, de la Constitution, des lois et règlements, tels qu'interprétés par l'arrêt de la Cour d'arbitrage mentionné *supra*.

Les modalités de mise en œuvre devront tenir compte de la volonté du législateur de limiter strictement l'aide et l'encadrement, afin d'éviter tout abus, contrevenant au prescrit de l'arrêt de la Cour d'Arbitrage précité » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001 und 51-0474/001, SS. 223-224).

B.2.4. In Ausführung des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 hat der König den königlichen Erlass vom 24. Juni 2004 « zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung einer materiellen Unterstützung an minderjährige Ausländer, die sich mit ihren Eltern illegal im Königreich aufhalten » (nachstehend: königlicher Erlass vom 24. Juni 2004) angenommen.

In seinem Entscheid Nr. 131/2005 vom 19. Juli 2005 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 57 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976, abgeändert durch Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, « gegen keine der in der Klage angeführten Bestimmungen verstößt, insofern er besagt, dass ' die Sozialhilfe auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt [ist] und [...] ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt [wird] ' » (B.12.1). Der Gerichtshof war jedoch der Auffassung, dass diese Bestimmung « gegen Artikel 22 der Verfassung sowie gegen die Vertragsbestimmungen mit analoger Tragweite verstößt, jedoch nur, insofern sie nicht selbst garantiert, dass die Eltern ebenfalls in dem Zentrum, in dem ihr Kind die materielle Hilfe erhält, aufgenommen werden können » (B.12.2). Der Gerichtshof hat folglich den letzten Absatz von Artikel 483 des Programmgesetzes für nichtig erklärt, hat aber die Folgen bis zum Inkrafttreten einer neuen Bestimmung, spätestens jedoch bis zum 31. März 2006 aufrechterhalten.

B.2.6. Nach dem vorerwähnten Entscheid Nr. 131/2005 hat Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » Artikel 57 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 abgeändert, damit die Anwesenheit der Eltern oder Personen, die die elterliche Autorität tatsächlich ausüben, in dem Aufnahmezentrum gewährleistet ist:

« L'article 57, § 2, alinéa 2, de la loi du 8 juillet 1976 organique des centres publics d'action sociale, remplacé par la loi du 22 décembre 2003 et partiellement annulé par l'arrêt n° 131/2005 de la Cour d'arbitrage, est remplacé par l'alinéa suivant :

‘ Dans le cas visé sous 2°, l'aide sociale est limitée à l'aide matérielle indispensable pour le développement de l'enfant et est exclusivement octroyée dans un centre fédéral d'accueil conformément aux conditions et modalités fixées par le Roi. La présence dans le centre d'accueil des parents ou personnes qui exercent effectivement l'autorité parentale est garantie. ’ ».

B.2.7. In der durch den königlichen Erlass vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 24. Juni 2004 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung einer materiellen Unterstützung an minderjährige Ausländer, die sich mit ihren Eltern illegal im Königreich aufhalten » abgeänderten Fassung sieht Artikel 4 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 24. Juni 2004 insbesondere vor, dass die materielle Hilfe, die den Minderjährigen, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, gewährt wird, « die Unterbringung in einem Gemeinschaftszentrum, die Ernährung, die soziale und medizinische Betreuung, die Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr umfasst und das Recht auf Unterricht gewährleistet ».

B.2.8. Der Gesetzgeber hat sodann das Gesetz vom 12. Januar 2007 angenommen. Dieses regelt insbesondere einerseits die materielle Hilfe, die Asylsuchenden während des Verfahrens des Asylantrags gewährt wird, und andererseits die materielle Hilfe, die den Minderjährigen, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, gewährt wird.

Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 enthält unter anderem die folgenden Definitionen, die seitdem nicht abgeändert wurden:

« [...] »

2. Aufnahmebegünstigten: in Nr. 1 erwähnte Asylsuchende und alle Ausländer, auf die vorliegendes Gesetz durch eine seiner Bestimmungen anwendbar ist,

[...]

6. [materielle] Hilfe: von der Agentur oder vom Partner innerhalb einer Aufnahmestruktur gewährte Unterstützung, die insbesondere in der Unterbringung, den Mahlzeiten, der Kleidung, der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung und der Gewährung eines Tagesgeldes besteht. Sie umfasst ebenfalls den Zugang zu juristischem Beistand, zu Diensten wie Dolmetscherdiensten oder Ausbildungen und zu einem Programm der freiwilligen Rückkehr,

[...]

10. Aufnahmestruktur: kollektive oder individuelle Struktur, in der Aufnahmebegünstigten materielle Hilfe gewährt wird und die von der Agentur oder einem Partner verwaltet wird,

[...] ».

In seiner ursprünglichen Fassung lautete Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Januar 2007:

« Um den spezifischen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Schwangeren, Personen mit Behinderung, Opfern von Menschenhandel, Opfern von Gewalt und Folter oder älteren Menschen zu entsprechen, schließt die Agentur oder der Partner Abkommen mit spezialisierten Einrichtungen oder Vereinigungen ab.

Wenn ein Aufnahmebegünstigter in einer solchen Einrichtung oder bei einer solchen Vereinigung untergebracht wird, achtet die Agentur oder der Partner darauf, dass der administrative und soziale Austausch mit dem Ort, der als obligatorischer Eintragungsort bestimmt ist, gewährleistet und die materielle Hilfe gesichert ist ».

In seiner ursprünglichen Fassung lautete Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007:

« Die Agentur ist mit der Gewährung von materieller Hilfe an Minderjährige beauftragt, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten und deren Bedürftigkeit von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum festgestellt wird, wenn die Eltern nicht im Stande sind, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen.

Diese materielle Hilfe wird in den von der Agentur verwalteten Aufnahmestrukturen gewährt.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Gewährung dieser materiellen Hilfe ».

Wie in den Vorarbeiten betont worden war, « betrifft [die letztgenannte Bestimmung] die materielle Hilfe, die in einem föderalen Aufnahmezentrum Minderjährigen, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, gewährt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006,

DOC 51-2565/001, S. 16). Durch sie wurde so « Artikel 62 § 2<sup>quater</sup> des Programmgesetzes vom 19. Juli 2001 in der durch Artikel 496 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 hinzugefügten Fassung » übernommen (ebenda, S. 54), der durch das Gesetz vom 12. Januar 2007 aufgehoben wurde.

B.2.9. Durch das Gesetz vom 21. November 2017 wurden mehrere Änderungen des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgenommen.

Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, zuletzt abgeändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« Um den spezifischen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Schwangeren, Personen mit Behinderung, Opfern von Menschenhandel, älteren Menschen, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, zu entsprechen, schließt die Agentur oder der Partner Abkommen mit spezialisierten Einrichtungen oder Vereinigungen ab.

Wenn ein Aufnahmebegünstigter in einer solchen Einrichtung oder bei einer solchen Vereinigung untergebracht wird, achtet die Agentur oder der Partner darauf, dass der administrative und soziale Austausch mit dem Ort, der als obligatorischer Eintragungsort bestimmt ist, gewährleistet und die materielle Hilfe gesichert bleibt ».

Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, abgeändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« Die Agentur ist mit der Gewährung von materieller Hilfe an Minderjährige beauftragt, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten und deren Bedürftigkeit von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum festgestellt wird, wenn die Eltern nicht im Stande sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen.

Diese materielle Hilfe wird in den kollektiven Aufnahmestrukturen gewährt, die von der Agentur oder einem Partner verwaltet werden, mit dem die Agentur ein besonderes Abkommen für die Aufnahme der in Absatz 1 erwähnten Minderjährigen geschlossen hat.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Gewährung dieser materiellen Hilfe ».

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass diese Abänderung von Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bezweckte, der Kontroverse über die Rechtmäßigkeit der Gewährung

materieller Hilfe an Minderjährige, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet in einer von einem Partner von Fedasil verwalteten Aufnahmestruktur aufhalten, ein Ende zu setzen:

« La modification a pour objet de préciser que cette aide matérielle peut aussi être octroyée par un partenaire de l'Agence, tel que visé à l'article 62 de la loi.

Actuellement, l'accueil de cette catégorie d'étrangers est déjà réalisé par un partenaire, dans le cadre d'une convention conclue le 29 mars 2013 entre l'Agence et l'Office des étrangers. Cet accueil par ce dernier a été considéré comme illégal par certaines juridictions du travail (voy. notamment Cour d'appel de Liège, section Namur, 18 mars 2016, RG 2015/AL/220) au motif que l'article 60 fait uniquement mention que ' Cette aide matérielle est octroyée dans les structures d'accueil gérées par l'Agence '.

Afin de permettre à l'Agence de gérer son réseau et de désigner des places adaptées aux bénéficiaires de l'accueil, et donc également à cette catégorie, le texte est modifié afin que des partenaires, tel par exemple l'Office des étrangers, puissent également l'accueillir sans que le texte actuel de l'article 60 ne puisse encore être considéré comme y faisant obstacle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 164-165).

B.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Rechtsrahmen, der vor der Abänderung von Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 durch das Gesetz vom 21. November 2017 galt, bereits die Gewährung materieller Hilfe an Minderjährige, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet in einer kollektiven Aufnahmestruktur aufhalten, vorsah. Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 sieht nämlich seit seinen Abänderungen durch Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 und durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » vor, dass die fragliche materielle Hilfe « ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum », das heißt in einer kollektiven Aufnahmestruktur, gewährt wird.

Das Erfordernis, dass die fragliche materielle Hilfe in einer kollektiven Aufnahmestruktur gewährt wird, ist seit seiner Abänderung durch das Gesetz vom 21. November 2017 nunmehr ebenfalls in Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgesehen.

### *Zur Hauptsache*

B.4. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, abgeändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 21. November 2017, mit den Artikeln 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2

Absatz 2, 3 Absatz 2, 9, 22, 23 und 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu prüfen.

B.5. Die fragliche Situation vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ist die Situation einer sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Familie, die aus den beiden Eltern, einem volljährigen Sohn mit schwerer Behinderung und zwei minderjährigen Söhnen besteht.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die beiden minderjährigen Söhne aufgrund von Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 und von Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 in der durch Artikel 71 des Gesetzes vom 21. November 2017 abgeänderten Fassung Anspruch auf materielle Hilfe haben. Wie in B.3 erwähnt, sehen diese Bestimmungen vor, dass diese materielle Hilfe in einer kollektiven Aufnahmestruktur gewährt wird. Artikel 57 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gewährleistet, dass die Eltern mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht werden. Zudem geht aus der Begründung der Vorlageentscheidung hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan der Auffassung ist, dass der schwer behinderte volljährige Sohn zusammen mit seiner Familie untergebracht werden muss.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

B.6. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, anhand der Art der Struktur, in der die materielle Hilfe gewährt wird, die Situation von zwei Kategorien von Aufnahmebegünstigten im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 zu vergleichen: einerseits Asylsuchende, wenn sie im Sinne von Artikel 36 desselben Gesetzes schutzbedürftig sind, und andererseits Minderjährige, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten und die aufgrund ihrer Minderjährigkeit schutzbedürftig im Sinne der genannten Bestimmung sind. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den in B.4 erwähnten Normen befragt, insofern sie vorsieht, dass Minderjährige, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, materielle Hilfe nur in einer kollektiven Aufnahmestruktur erhalten können, während Asylsuchende materielle Hilfe in einer kollektiven oder individuellen Aufnahmestruktur, insbesondere entsprechend ihrer eventuellen Schutzbedürftigkeit, erhalten können.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.9. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht auf sozialen Beistand. In Artikel 23 der Verfassung ist nicht präzisiert, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, sie gemäß Absatz 2 dieses Artikels, unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

Im Übrigen erfordert es diese Verfassungsbestimmung nicht, dass die betreffenden Rechte durch den Gesetzgeber auf die gleiche Weise für jeden Einzelnen gewährleistet werden, und sie verhindert also nicht, dass diese Rechte für gewisse Kategorien von Personen begrenzt und moduliert werden, vorausgesetzt, der Behandlungsunterschied ist vernünftig gerechtfertigt.

B.10. Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird ».

Artikel 3 Absatz 2 desselben Übereinkommens bestimmt:

« Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ».

Artikel 9 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die

Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat ».

Artikel 22 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist ».

Artikel 23 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschliesslich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschliesslich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen ».

Artikel 24 desselben Übereinkommens bestimmt:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Massnahmen, um:

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel

anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen ».

B.11.1. Auf der Grundlage der Annahme, dass das Erfordernis, dass die materielle Hilfe an Minderjährige, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, in einer kollektiven Aufnahmestruktur gewährt wird, durch die Abänderung eingeführt wurde, die durch das Gesetz vom 21. November 2017 an Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgenommen wurde, führen die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan an, dass die fragliche Bestimmung gegen die in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Stillhalteverpflichtung verstoße.

B.11.2. Wie in B.3 erwähnt, war im geltenden Rechtsrahmen immer die Gewährung der materiellen Hilfe an Minderjährige, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, in einer kollektiven Aufnahmestruktur vorgesehen, sodass dieses Erfordernis bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. November 2017 bestand. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan behaupten, kann aus dem Entscheid Nr. 230.947 des Staatsrates vom 23. April 2015 nicht geschlossen werden, dass der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. November 2017 geltende Rechtsrahmen die Gewährung der materiellen Hilfe an Minderjährige, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, in einer individuellen Aufnahmestruktur erlaubte. Dieser Entscheid bezog sich nämlich auf die Frage der Rechtmäßigkeit eines Abkommens, das auf der Grundlage von Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 abgeschlossen wurde und mit dem Fedasil dem Ausländeramt die Aufgabe anvertraute, die fragliche materielle Hilfe in einem offenen Rückkehrzentrum zu gewähren, sodass dieser Entscheid nicht die Frage einer eventuellen Unterbringung in einer individuellen Aufnahmestruktur behandelte.

Da sie auf einer falschen Annahme beruht, kann der Argumentation der klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, nach der die fragliche Bestimmung mit der Stillhalteverpflichtung unvereinbar sei, nicht gefolgt werden.

B.12. Der Gerichtshof prüft jetzt den in B.6 erwähnten Behandlungsunterschied.

B.13. Die in B.6 erwähnten Personenkategorien sind im Hinblick auf die fragliche Maßnahme vergleichbar, da es sich in beiden Fällen um Aufnahmebegünstigte im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 handelt.

B.14. Der Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Eigenschaft des Aufnahmebegünstigten, das heißt auf der Frage, ob es sich um einen Asylsuchenden handelt, der sich somit legal auf dem Staatsgebiet aufhält, oder um einen Minderjährigen, der sich mit seinen Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhält. Dieses Unterscheidungskriterium ist objektiv.

B.15. Dieses Unterscheidungskriterium ist außerdem im Hinblick auf die fragliche Maßnahme sachdienlich. Wenn der Gesetzgeber im Bereich Ausländer eine Politik verfolgen will und zu diesem Zweck Regeln vorschreibt, an die man sich halten muss, um sich legal auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, verwendet er nämlich ein sachdienliches Unterscheidungskriterium, wenn er bei der Gewährung von Sozialhilfe mit Verstößen gegen diese Regeln Folgen verbindet.

Die Politik im Bereich der Einreise ins Staatsgebiet und des Aufenthalts von Ausländern würde nämlich scheitern, wenn angenommen würde, dass Ausländern, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, dieselben Rechte zu gewähren wären wie Asylsuchenden, deren Antrag geprüft wird.

Zudem ist der Umstand, dass für die materielle Hilfe, die Minderjährigen gewährt wird, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, spezifische Modalitäten gelten, durch das Bestreben gerechtfertigt, die Ziele in den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes mit der Zielsetzung in Einklang zu bringen, illegal im Staatsgebiet sich aufhaltende Erwachsene nicht zu ermutigen, daselbst zu bleiben.

B.16. Es ist außerdem zu prüfen, ob der Behandlungsunterschied nicht eine übermäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt.

Da Minderjährige, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, die für ihre Entwicklung unentbehrliche materielle Hilfe erhalten, kann der Umstand, dass diese in

einer kollektiven Aufnahmestruktur gewährt wird, in der Regel nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

Doch wenn der Gesundheitszustand des Minderjährigen oder eines Mitglieds seiner mit ihm untergebrachten Familie die Unterbringung in einer kollektiven Aufnahmestruktur völlig unmöglich macht, hat das in der fraglichen Bestimmung enthaltene Verbot, die betreffende materielle Hilfe in einer individuellen Aufnahmestruktur zu gewähren, unverhältnismäßige Folgen.

B.17. Insofern er es nicht erlaubt, dass die materielle Hilfe, die einem Minderjährigen gewährt wird, der sich mit seinen Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, dessen Bedürftigkeit von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum festgestellt wird und für den die Eltern nicht im Stande sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen, in einer individuellen Aufnahmestruktur gewährt werden kann, wenn die Gewährung dieser materiellen Hilfe in einer kollektiven Aufnahmestruktur aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit dem Minderjährigen oder einem Mitglied seiner mit ihm unterbrachten Familie völlig unmöglich ist, ist Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2, 3 Absatz 2 und 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Die Verbindung dieser Bestimmungen mit den Artikeln 22 und 23 der Verfassung und mit den Artikeln 9, 22 und 23 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes kann nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er es nicht erlaubt, dass die materielle Hilfe, die einem Minderjährigen gewährt wird, der sich mit seinen Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, dessen Bedürftigkeit von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum festgestellt wird und für den die Eltern nicht im Stande sind, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen, in einer individuellen Aufnahmestruktur gewährt werden kann, wenn die Gewährung dieser materiellen Hilfe in einer kollektiven Aufnahmestruktur aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit dem Minderjährigen oder einem Mitglied seiner mit ihm unterbrachten Familie völlig unmöglich ist, verstößt Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern », abgeändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 21. November 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern », gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2, 3 Absatz 2 und 24 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût